

IBK Schallimmissionsschutz · Feldstraße 85 · 52477 Alsdorf

Achim Engels
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
Stadt Übach-Palenberg
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

IBK Schallimmissionsschutz
Feldstraße 85
52477 Alsdorf

Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Telefon 02404-556552
Telefax 02404-556549
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schall.de

USt-IdNr.: DE264007388

07.05.2020

Stellungnahme Nr. ÜP/80/20/BP/012

Stadt Übach-Palenberg
Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße

1. Situation und Aufgabenstellung
--

Entlang der Otto-von-Hubach-Straße ist zwischen den Bestandsgebäuden am Schlosswald nordwestlich und an der Beethovenstraße südöstlich als Fortführung der Straßenrandbebauung die Ausweisung von Bauflächen für Wohngebäude geplant. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 127 aufgestellt werden, gemäß BauNVO ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen.

Über den Rahmen des Regelbetriebs hinaus können nach Angaben der Stadt Übach-Palenberg am Schulzentrum in der Sporthalle oder im Pädagogischen Zentrum (PZ) in sehr begrenztem Umfang einzelne Musikkonzerte oder sonstige Veranstaltungen mit höherem Besucheraufkommen im Jahresverlauf stattfinden. Die Auswirkungen aus dem Parkplatz mit rund 165 Stellplätzen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Baugebiet bei diesen Sonderveranstaltungen (seltene Ereignisse), die ggf. auch noch nach 22 Uhr in die Nachtzeit hineinragen, können derzeit nicht belastbar eingeschätzt werden.

Die Stadt Übach-Palenberg wünscht daher für die städtebauliche Abwägung eine schallimmissionstechnische Einschätzung, welche Auswirkungen derartige Veranstaltungen auf die neue Wohnbebauung haben können und ob ggf. aktive Lärmschutzmaßnahmen und/oder sonstige Nutzungseinschränkungen zu erwarten sind. Hierbei gilt es, anhand einer Baubeschreibung für die Anlagen die maßgebenden Abläufe festzustellen und die hieraus resultierenden Geräuschemissionen zu ermitteln, um die zu erwartenden Immissionen in farbigen Lärmkarten darstellen zu können. Die Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen sind im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 127 zusammengefasst.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass diese Stellungnahme nachfolgend nicht den Anspruch an eine umfassende Schallimmissionsprognose nach RdErl. Freizeitlärm NRW / TA Lärm (Gutachten) erhebt, sondern vielmehr die Größenordnung der in der Nachbarschaft möglicherweise auftretenden Geräuschimmissionen aus den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehren nach 22.00 Uhr bei einer Kompletträumung des Parkplatzes und Empfehlungen zur Verbesserung der Immissionsverhältnisse aufzeigen soll. Das Ergebnis unterliegt einer abschließenden Abwägung durch den Vorhabenträger.

2. Bearbeitungsgrundlagen

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der vielseitigen Belange und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodenzuordnung zu gewährleisten. Hierzu gehören auch die Schaffung von Baurecht unter der Berücksichtigung ausreichender Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sowie die Lösung von Zielkonflikten. Die Schaffung von Baurecht für schutzbedürftige (Wohn-) Gebiete erfordert bereits bei der Planung, dass von vorhandenen Anlagen ausgehende, ggf. schädliche Umwelteinwirkungen erkannt, vermieden und/oder, soweit wie möglich, gemindert werden.

Für den Bereich entlang der Otto-von-Hubach-Straße wurde ein Schallausbreitungsmodell erstellt. Die schalltechnischen Berechnungen wurden mittels eines in Fachkreisen verbreiteten und anerkannten Rechenprogramms (SoundPLAN Version 8.2) auf einem Personal Computer durchgeführt. Dabei wurden die mathematischen Vorgaben und Algorithmen der einschlägigen Normen und Richtlinien gemäß den Regelungen nach RdErl. Freizeitlärm NRW / TA Lärm angewendet. Die umfangreichen mathematischen und physikalischen Zusammenhänge sind daher hier nicht mehr gesondert aufgeführt.

Das Berechnungsmodell wurde auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Pläne und Vermessungsdaten (z. B. Höhendaten, Gebäude CityGML www.geoportal.nrw), ergänzender örtlicher Einschätzung und Angaben sowie durch die Eingabe der Lage- und Höhenkoordinaten für die Topographie, Gebäude, Schallquellen etc. annähernd der Örtlichkeit und den Planvorhaben nachempfunden. Die Höhen vorhandener Gebäude wurden in der Örtlichkeit eingeschätzt und entsprechend berücksichtigt. Das Umgebungsmodell wurde auf der Basis der Rohdaten von Laserscan-Befliegungen zurückgegriffen. Aus der flächenhaften Höhenversorgung konnte ein digitales Geländemodell (DGM) mit hoher Genauigkeit abgeleitet werden.

Als Eingangsdaten für die Berechnung der Beurteilungspegel (L_r) dienten die Schallleistungen der relevanten Schallquellen und die Angaben, Feststellung und Auswertungen zur Ereignishäufigkeit und zu den Einwirkzeiten sowie Richtwirkungsansätze etc.. Mit Hilfe der vom Immissionsort in 1-Gradteilung ausgesandten Suchstrahlen werden die Schallquellen geortet und ausgehend von der Schallleistung unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsbedingungen (Reflexion, Absorption, Abschirmung, Beugung) die Immissionsteilpegel aus den einzelnen Schallquellen nach den in den einschlägigen Richtlinien und Normen angegebenen Berechnungsverfahren ermittelt.

Das Berechnungsverfahren für die Immissionen berücksichtigt die in der TA Lärm vorgesehene Korrektur für die meteorologischen Bedingungen gemäß den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 vereinfachend ohne Bezug auf eine Messstation nach den Empfehlungen des Landesumweltamtes NRW mit $C_0 = 2 \text{ dB(A)}$ und liegt somit auf der sicheren Seite.

Die Berechnung der Emissionen und Immissionen aus den typischen Geräuschen des Parkplatzes erfolgte in Anlehnung an die aktuelle Bayerische Parkplatzlärmstudie, Immissionen des fließenden Fahrzeugverkehrs auf den beiden Erschließungswegen von und zur Otto-von-Hubach-Straße nach der RLS-90 bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h.

Unter Berücksichtigung der Einwirkzeiten, der Zuschläge für die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sowie für Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit wurden die Beurteilungspegel gebildet und den Richtwerten des RdErl. Freizeitlärm NRW gegenübergestellt.

3. Schalltechnische Forderungen Richtwerte nach RdErl. Freizeitlärm NRW

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln beim Betrieb und der Nutzungsänderung von Anlagen zur Freizeitgestaltung im Umfeld schutzbedürftiger (Wohn-) Bebauung geboten. Insbesondere Anlagen zur Freizeitgestaltung werden nicht selten in den Zeiten genutzt, wo das Ruhebedürfnis der Anwohner steigt. Dies ist vor allem bei Nutzung der Anlagen in den Abend-/Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen der Fall.

Freizeitanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für sie gilt neben baurechtlichen Voraussetzungen die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 des BImSchG, danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tagzeit / Nachtzeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen.

Der RdErl. Freizeitlärm NRW versucht mit einheitlichen Beurteilungsmaßstäben und mit geeigneten Maßnahmen einen Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und den vielfältigen Freizeitaktivitäten herzustellen. Er setzt dazu recht strenge Immissionsrichtwerte fest, die im Grunde denen für gewerbliche Anlagen entsprechen (vgl. TA Lärm). Diese werden durch verschärfte Immissionsrichtwerte für die morgendlichen und abendlichen Ruhezeiten ergänzt, an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich die Mittagsruhe besonders geschützt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Immissionsrichtwerte "außen" genannt, oberhalb derer in der Regel mit einer erheblichen Belästigung zu rechnen ist.

Gebietsnutzung		Immissionsrichtwerte		
		tags außer- halb der Ruhezeiten	tags inner- halb der Ruhezeiten *)	nachts
		in dB(A)		
WR	Reine Wohngebiete	50	45	35
WA	Allgemeine Wohngebiete	55	50	40
MK, MD, MI	Kern-, Dorf-, Mischgebiete	60	55	45
GE	Gewerbegebiete	65	60	50

*) sowie an Sonn- und Feiertagen

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die in der nachstehenden Tabelle zusammengestellten Zeiträume.

	tags	außerhalb der Ruhezeit	Ruhezeit	nachts
Werktage	6-22 Uhr	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
Beurteilungszeit		12 Stunden	2 Stunden	1 Stunde
Sonn- und Feiertage	7-22 Uhr	9-13 Uhr 15-20 Uhr	7-9 Uhr 13-15 Uhr 20-22 Uhr	22-7 Uhr
Beurteilungszeit		9 Stunden	2 Stunden	1 Stunde

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel sind für Teilzeiten, in denen ein oder mehrere Töne oder Informationen besonders hervortreten oder Geräusche Impulse enthalten, die entsprechenden Zuschläge für die Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit zu berücksichtigen.

Zuschläge		dB(A)
Ton- und Informationshaltigkeit	K_T	3 oder 6
Impulshaltigkeit	K_I	3 bis 6 *)

*) bzw. nach Erfahrungswerten, Angaben der Fachliteratur oder nach Messungen auch darüber hinaus. Der Zuschlag für die Impulshaltigkeit wird i. d. R. aus der Differenz $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ berechnet.

Regelungen zu seltenen Ereignissen

Die Immissionsrichtwerte zuvor gelten für den Regelbetrieb einer Anlage im Sinne ständig wiederkehrender Ereignisse im Jahresverlauf gesehen. Dabei ist die Anzahl der Nutzungen an den Tagen eines Jahres nicht von Bedeutung, das Ereignis könnte bei Einhaltung dieser Grenzen beliebig oft im Jahr stattfinden. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) führt im Abschnitt 4.4.1 der sogenannten "Freizeitlärmrichtlinie" aus:

"In Sonderfällen können Veranstaltungen gleichwohl zulässig sein, wenn sie

- eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem*
- zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.*

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. In diesem Sinne sind standortgebunden beispielsweise Großveranstaltungen wie der Hessentag, die Kieler Woche und mancherorts auch einzelne Konzerte in exponierter Innenstadtlage. Ebenso können hierunter Feste mit kommunaler Bedeutung - wie die örtliche Kirmes oder das jährliche Fest der Feuerwehr - sowie besondere Vereinsfeiern (z. B. Meisterschaften für Modellfahrzeuge) fallen. Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine soziale Funktion und Bedeutung hat. Sozial adäquat sind beispielsweise örtlich einmalige Jugendfestivals, wie etwa das Wiesbadener Folklorefestival."

Die Freizeitlärmrichtlinie spricht in derartigen Sonderfällen von einer durch die zuständige Behörde notwendigen Prüfung auf "Unvermeidbarkeit" und "Zumutbarkeit". In dem im Land Nordrhein-Westfalen auf dieser Grundlage eingeführten RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ("Freizeitlärmerrlass") wird hierzu in Abschnitt 3.2 sinngemäß ausgeführt:

Können auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung die für den Regelfall geltenden Immissionsrichtwerte wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 18 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils 2 aufeinander folgenden Wochenenden, nicht eingehalten werden, so soll für diese seltenen Ereignisse erreicht werden, dass die Überschreitung der Richtwerte nicht mehr als 10 dB(A) beträgt. Unabhängig vom Schutzanspruch des Gebietes werden dabei folgende Obergrenzen weitergehend definiert:

Gebietsnutzung		Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse		
		tags außer- halb der Ruhezeiten	tags inner- halb der Ruhezeiten	nachts
		in dB(A)		
WA, WR	Allgemeine u. Reine Wohngebiete	70	65	55
MK, MD, MI	Kern-, Dorf-, Mischgebiete			
GE	Gewerbegebiete			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage maximal um 20 dB(A) und in der Nacht maximal um 10 dB(A) überschreiten.

4. Maßgebliche Emittenten

Seitens der Stadt Übach-Palenberg wurden im Detail keine auf bestimmte Ereignisse zugeschnittene Angaben zu Art, Dauer und ggf. Besonderheiten beim Ablauf zu möglichen Sonderveranstaltungen in der Sporthalle oder im PZ am Schulzentrum an der Otto-von-Hubach-Straße getätigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei Sondernutzung der Räumlichkeiten die Schallabstrahlung über die Außenbauteile (Massivbauweise) bei geschlossenen Außenbauteilen nicht von schalltechnischer Bedeutung ist. Auch ist bei den Sonderveranstaltungen überwiegend von ortsansässigen Bürgern auszugehen, so dass ein nicht unerheblicher Teil der Besucher zu Fuß kommen dürfte. Vielmehr muss dennoch aus schalltechnischer Sicht ungünstig unterstellt werden, dass die rund 166 zur Verfügung stehenden Stellplätze komplett belegt sind und nach 22.00 Uhr bei Veranstaltungsende innerhalb der "lautesten Nachtstunde" geräumt werden.



© Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Pkw-Stellplätze

Bei Nutzung zur Tagzeit, auch abends innerhalb der Ruhezeit werktags bzw. sonntags ist keine schalltechnische Relevanz aus den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehren selbst bei vollständiger Belegung/Räumung zu erwarten. Für die Berechnungen zur Nachtzeit wird pessimistisch unterstellt, dass eine Kompletträumung mit 166 Fahrzeugbewegungen – jeweils zur Hälfte über die beiden Zufahrten – stattfindet.

Dabei wird nach Tabelle 34 der Parkplatzlärmstudie für die Berücksichtigung der Zuschläge für die Parkplatzart (K_{PA}) und die Impulshaltigkeit (K_I) ungünstig von einem "Gaststättenparkplatz" mit $K_{PA} = 3$ dB und $K_I = 4$ dB ausgegangen. Die Emissionen der Ausfahrten der Pkw auf dem Parkplatz wurden nach dem getrennten Verfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (ohne Parksuchverkehr) aufgrund gebündelter Ausfahrt berechnet. Der Fahrweg auf dem Straßenstich ist gepflastert, ein Zuschlag von $D_{StrO} = + 2,0$ dB gemäß RLS-90 wird in Ansatz gebracht. Die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge werden mit $v = 30$ km/h berücksichtigt.

Spitzenpegelbetrachtung

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels aus kurzzeitigen Geräuschspitzen wird ungünstig das Schlagen von Pkw-Türen gemäß Bayerischer Parkplatzlärmstudie mit einer Schallleistung von $L_{AFmax} = 97,5$ dB(A) auf den Stellplätzen angenommen. Dabei wird vom Berechnungsprogramm automatisch die ungünstigste Lage der Geräuschquelle zum betrachteten Immissionsort im Bau-gebiet südlich der Otto-von-Hubach-Straße berücksichtigt und die jeweils höchste zu erwartende Immissionssituation festgestellt.

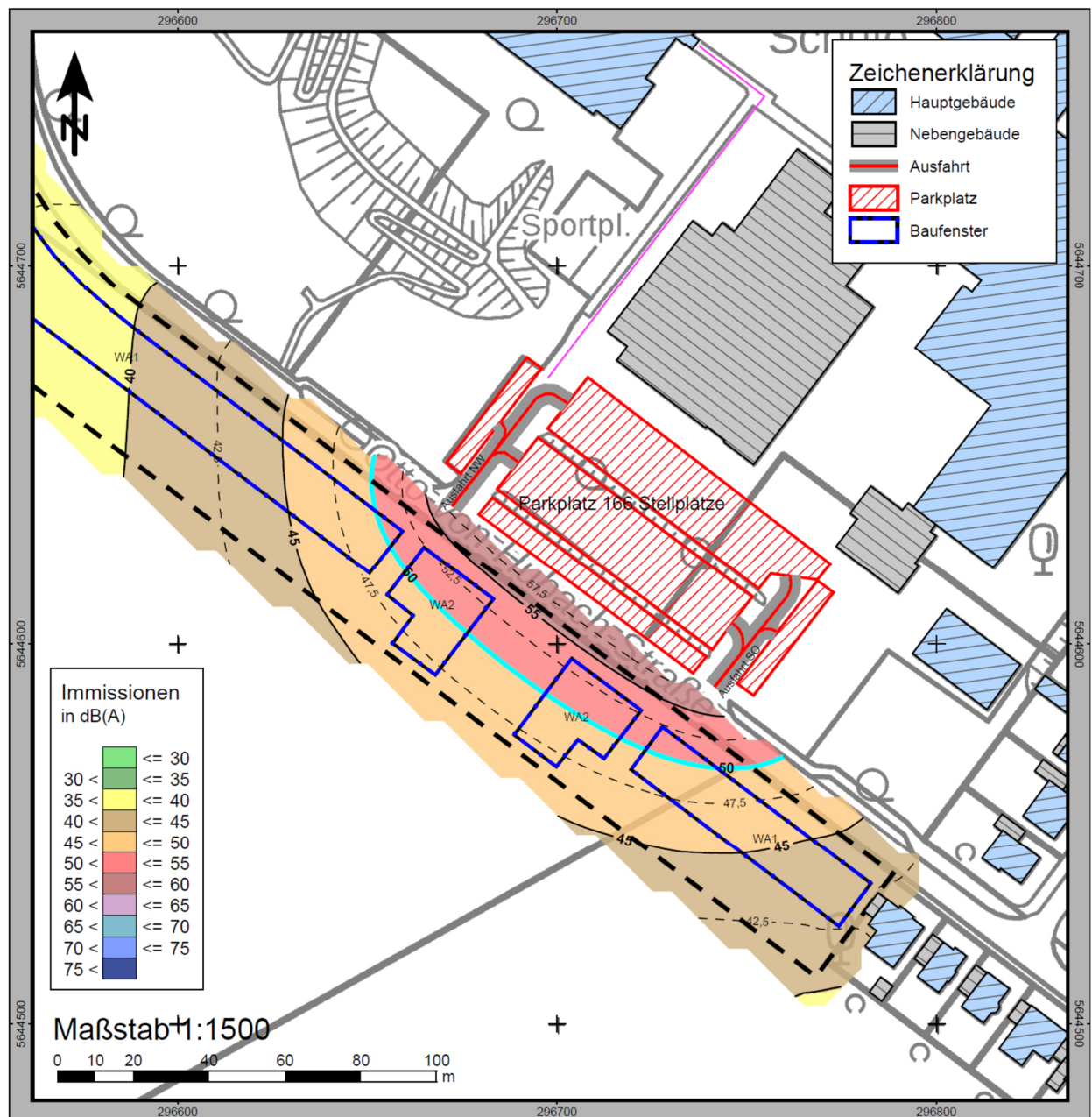
Sonstiges Außenflächengeschehen

Mit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes im Jahr 2013 ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden nicht mehr gestattet. Hierdurch ergibt sich, dass bei Versammlungen, Musikdarbietungen oder sonstigen Nutzungen von zumindest zeitweise sich im Außenbereich aufhaltenden Personen auszugehen ist. In der Regel werden dabei keine relevanten Geräuschimmissionen bei normaler Unterhaltung erwartet. Je nach Tageszeit oder auch Art der Veranstaltung muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sich ggf. einige Personen angeregt mit gehobener Stimme im Außenbereich unterhalten. Entsprechende Zuschläge für den Parkplatz sind im o. g. Emissionsansatz eines "Gaststättenparkplatzes" bereits enthalten.

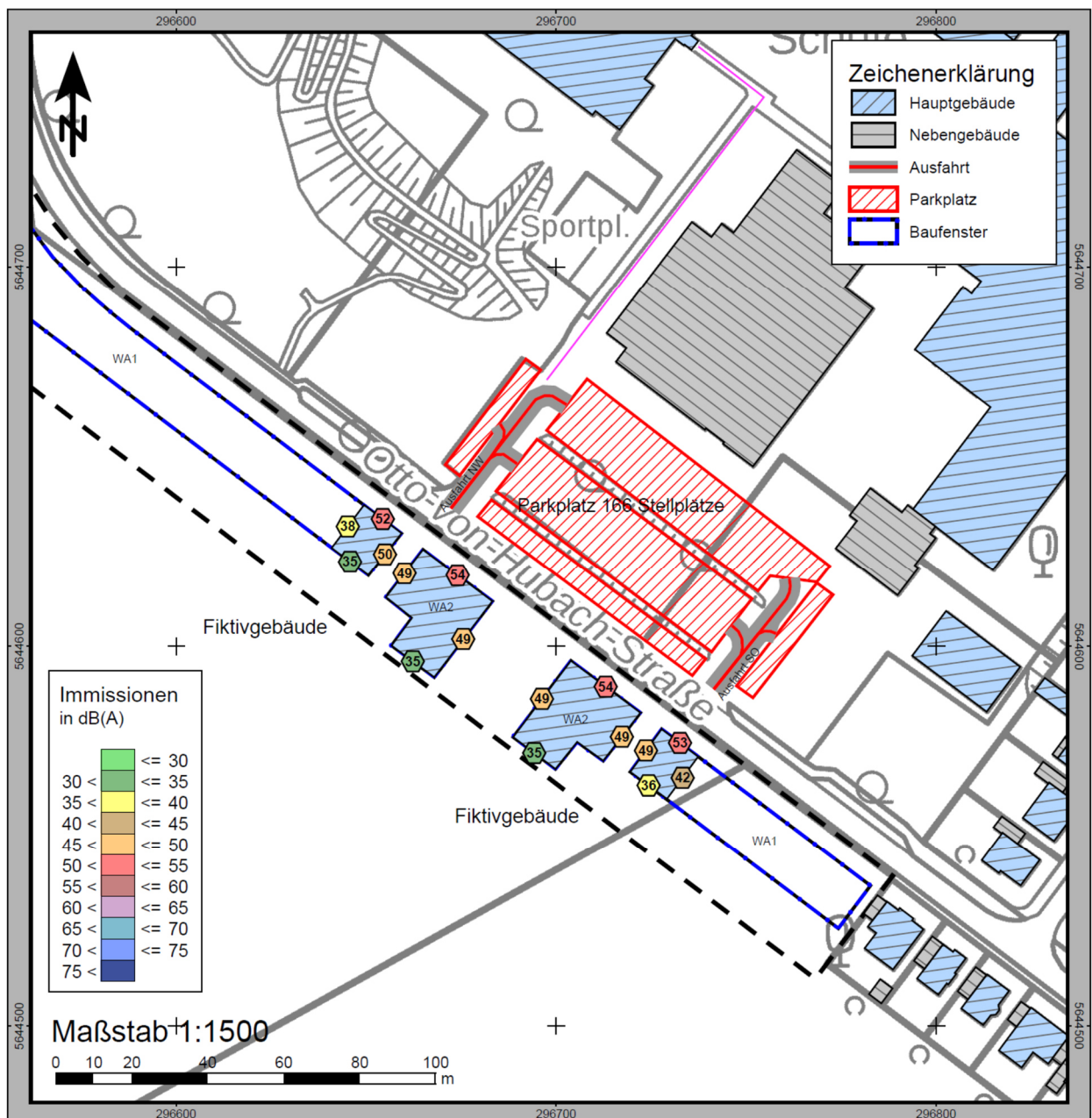
Zusätzlich wird bei der Kompletträumung des Parkplatzes der rund 125 m lange Fußweg von der Sporthalle bis zu der Stellplatzanlage in Ansatz gebracht (ist alternativ auch auf den Fußweg zum PZ übertragbar). Für eine Gruppe von 500 Personen, 50% davon sprechend mit "lauter" Stimme gemäß den Emissionsansätzen der VDI 3770, wurde ein längenbezogener Schallleistungspegel von $L'_{WA} = 41$ dB(A) je Person bei einem Impulzzuschlag von $K_I = 6$ dB als Berechnungsansatz gewählt. Die Quellenhöhe beträgt 1,6 m über Grund. Die Gehgeschwindigkeit beträgt $v = 3$ km/h bei fortwährender Kommunikation. Der Berechnungsansatz liegt somit auf der sicheren Seite.

5. Ergebnisse, Beurteilung, Maßnahmenempfehlung

Die Ergebnisse bei Nutzung des Parkplatzes (Komplettäumung) im Rahmen von Sonderveranstaltungen einschließlich der Kommunikationsgeräusche beim Besucherabgang sind in der nachfolgenden Karte für den Nachtzeitraum nach 22.00 Uhr (lauteste Nachtstunde) flächenhaft für das Plangebiet dargestellt. Durch eine türkisfarbene Linie ist der Pegel von 50 dB(A) als Immissionsrichtwert innerhalb von allgemeinen Wohngebieten (WA) für seltene Ereignisse hervorgehoben. Es ist abzuleiten, dass für die gekennzeichneten, nächstgelegenen Bauflächen gemäß dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Beurteilungspegel von ca. 50 bis 54 dB(A) zu erwarten sind. Die Immissionsdarstellung geht für das Plangebiet südlich zunächst von einer freien Schallausbreitung ohne die reflektierenden aber auch abschirmenden Eigenschaften der Gebäude aus.



Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 127 wurde das Berechnungsmodell in einem zweiten Schritt um die geplanten Gebäudekörper (Fiktivgebäude) ergänzt, um gemäß nachstehender Karte eine fassadenscharfe Berechnung der zu erwartenden Immissionsbeurteilungspegel darstellen zu können. Bedingt durch die Eigenabschirmung der Gebäude sind naturgemäß auf den Seitenfassaden und insbesondere auf den rückwärtigen, lärmabgewandten Fassaden deutlich niedrigere Pegel zu erwarten. Für die Seitenfassaden wurden Pegel oberhalb von 50 dB(A) nicht mehr ermittelt. Mit zunehmenden Abstand nach Nordwesten bzw. Südosten entlang der Otto-von-Hubach-Straße sind deutlich niedrigere Beurteilungspegel zu erwarten.



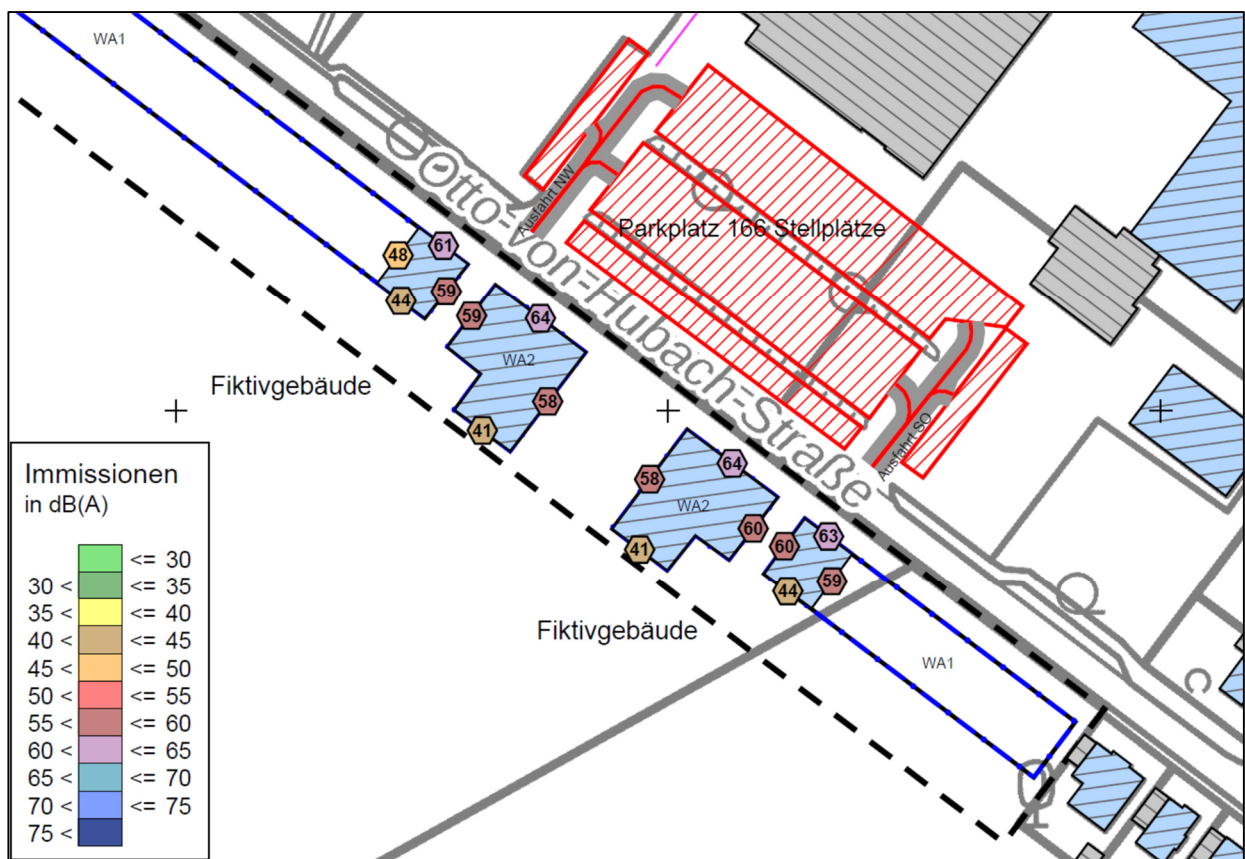
Zwischenfazit

Gemäß den Ergebnissen zuvor kann als Beurteilungsansatz konstatiert werden, dass nach den Regelungen zu seltenen Ereignissen gemäß RdErl. Freizeitlärm NRW bei einem Immissionsrichtwert von 50 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und einer im Rahmen der städtebaulichen Abwägung möglichen Ausreizung der Obergrenze von 55 dB(A), vgl. Ausführungen auf Seite 5 zuvor, im Rahmen der Mittelwertbildung Sonderveranstaltungen mit gebündelter Räumung des Parkplatzes möglich erscheinen.

Diskussionsfeld "Spitzenpegel"

Ein weiteres Beurteilungskriterium nach Ziffer 3.2 des RdErl. Freizeitlärm NRW sind auch die zu erwartenden Immissionsbeurteilungspegel aus den sogenannten "kurzzeitigen Geräuschspitzen", im vorliegenden Fall verursacht durch das Schlagen von Türen an Pkw auf den Stellplätzen nördlich der Otto-von-Hubach-Straße.

Aus diesen Einzelereignissen errechnen sich im Plangebiet gemäß dem Kartenausschnitt folgende Beurteilungspegel. Als zulässige Schwelle ("soll erreicht werden") für diese Spitzenpegel wird nach RdErl. Freizeitlärm NRW gemäß Abschnitt 3.2, Abs. b) nachts ein Wert von 10 dB(A) über den Richtwert definiert, für das geplante allgemeine Wohngebiet (WA) bedeutet dies ein Richtwert von 60 dB(A) nachts. Als Höchstwert im Abwägungsspielraum ist maximal 65 dB(A) anzunehmen.



Beurteilung und Maßnahmenempfehlung

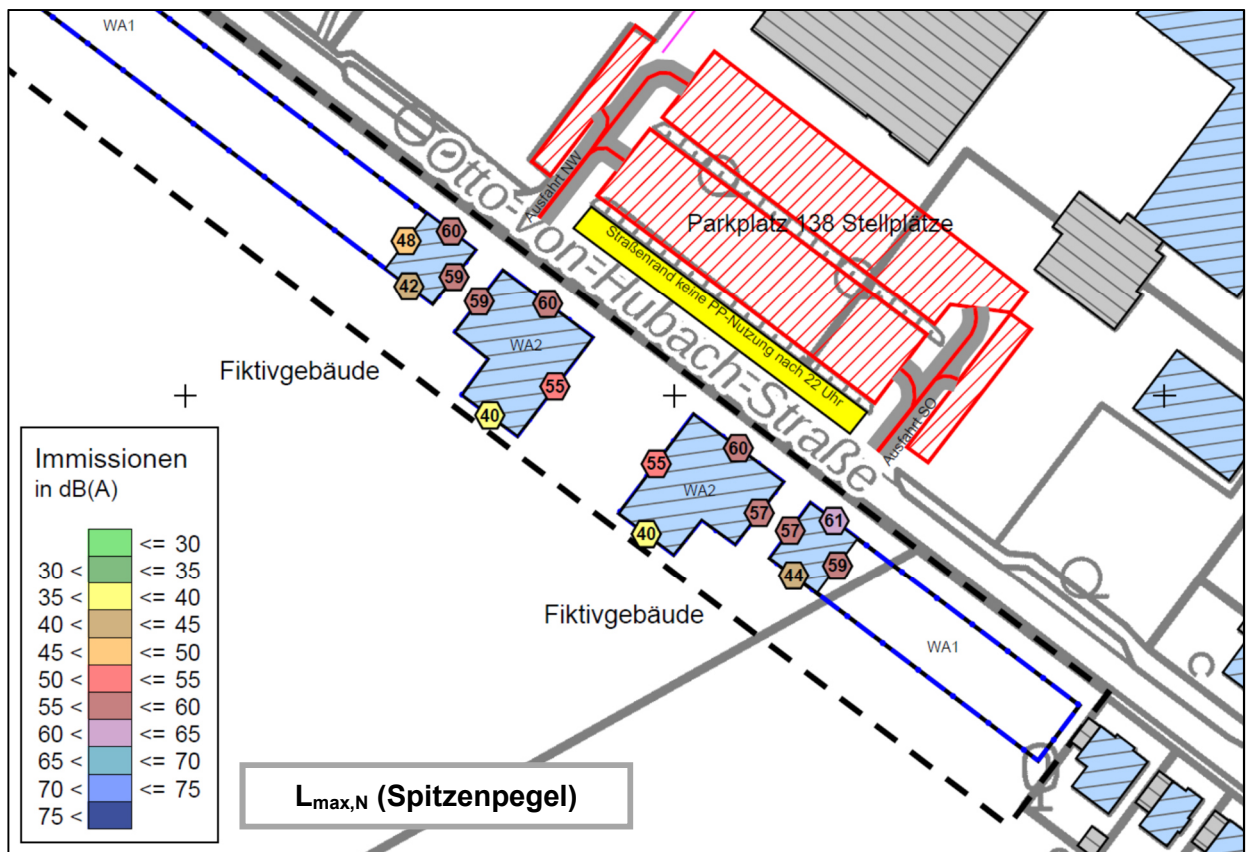
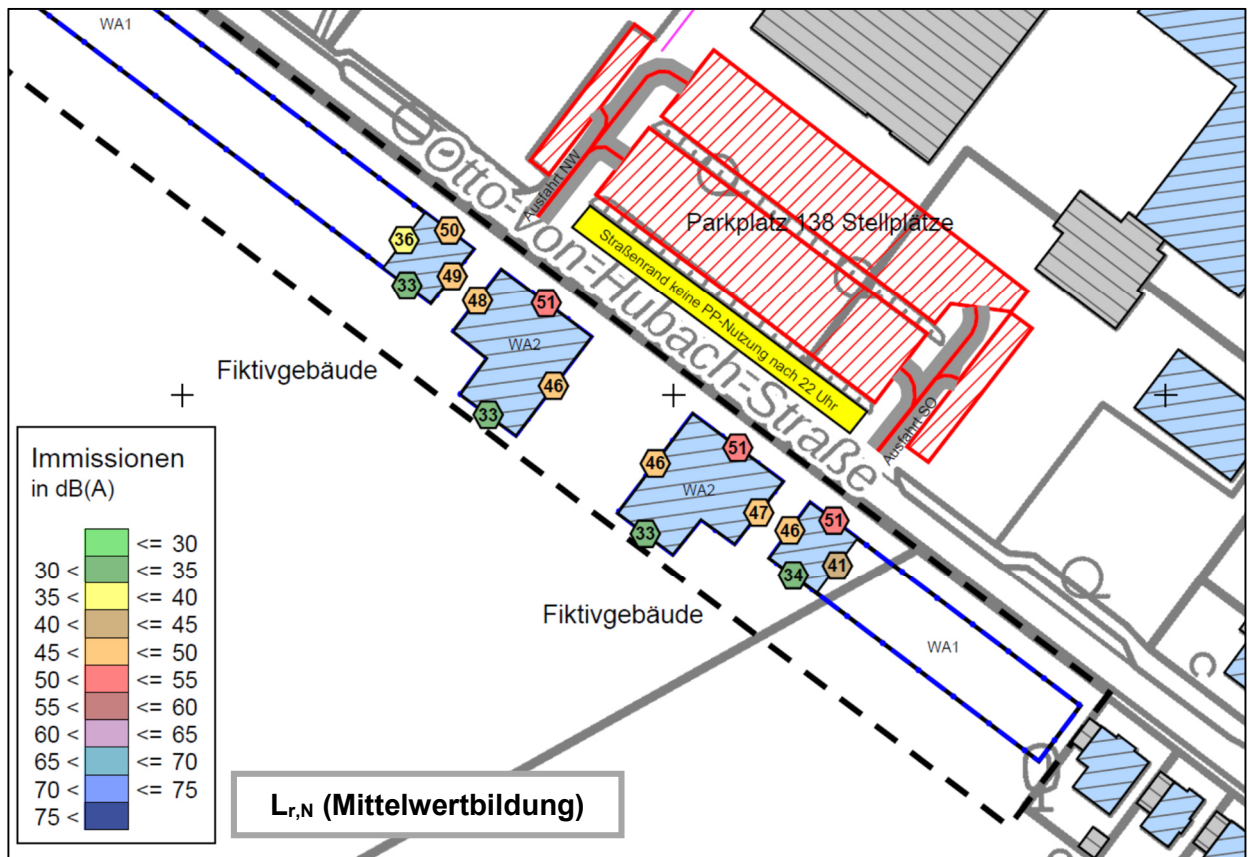
Das Ergebnis der zuvor dokumentierten Schallausbreitungsbedingungen und die Beurteilung der zu erwartenden Immissionspegel im Rahmen der Mittelwertbildung sowie bei kurzzeitigen Geräuschspitzen unterliegt wie eingangs beschrieben einer abschließenden Abwägung durch den Vorhabenträger.

An den zum Parkplatz orientierten (Nord-) Fassaden der geplanten Gebäude werden bei einer Kompletträumung aller 166 Stellplätze mit Besucherabgang und gebündelt stattfindenden Ausfahrten Beurteilungspegel zur Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) zwischen 52 und 54 dB(A) erwartet. Damit wird der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach RdErl. Freizeitlärm NRW innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes (WA) von 50 dB(A) überschritten, die zumutbare Obergrenze von 55 dB(A) allerdings noch unterschritten.

Gleichermaßen stellt sich die Situation bei der Beurteilung von kurzzeitigen Geräuschspitzen aus den Einzelereignissen des Türeenschlagens an Pkw dar. Hier werden Immissionspegel von 61 bis 64 dB(A) erwartet. Im Rahmen seltener Ereignisse ist ein Beurteilungsintervall von 60 bis 65 dB(A) hinzuziehen.

Es bestehen somit zunächst - vorbehaltlich einer städtebaulichen Abwägung - aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen Bedenken, wenn durch den Bebauungsplan Nr. 127 südlich der Otto-von-Hubach-Straße Baurecht für ein schutzbedürftiges Baugebiet mit der Gebietsausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) geschaffen werden soll. Die im RdErl. Freizeitlärm NRW genannten Immissionsrichtwerte sind insgesamt nicht abschließend und die genannten Höchstwerte sind nicht erreicht. Ebenso könnten Immissionen von der zuständigen Behörde als "unvermeidbar" oder auch "zumutbar" eingestuft werden, wenn beispielsweise lokal geeignete Ausweichstandorte fehlen, oder auch von einer sozialen Adäquanz und Akzeptanz für die jeweilige Sonderveranstaltung auszugehen ist. Bei der Abwägung könnten - insbesondere auch in vorhandenen städtebaulichen Strukturen im Sinne einer Gemengelage unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme - auch die Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes sind solche Regelungen jedoch nur bedingt ratsam und ggf. auch angreifbar durch Anwohner, die in dieses städtebauliche Umfeld hineinziehen und die bisherige Situation nicht kennen. Um mögliche Verbesserungsmaßnahmen in die weitere Abwägung einstellen zu können, wurde im Rahmen einer durchgeführten Teilpegelanalyse festgestellt, dass die vorderen, direkt von der Otto-von-Hubach-Straße Straße anfahrbaren Stellplätze (~ 28 Stück), aufgrund der Nähe zu den Immissionsorten sowohl im Rahmen der Mittelwertbildung als auch insbesondere bei den kurzzeitigen Geräuschspitzen (Türeenschlagen Pkw) den Immissionspegel mitbestimmen. In einem Variantenrechengang wurden im Modell diese Stellplätze entfernt und demzufolge keine Frequenzierungen nach 22.00 Uhr bei Veranstaltungsende hier berücksichtigt, vgl. gelbe Kennzeichnung in den nachstehenden Kartenausschnitten. Die insgesamt zur Verfügung stehende Stellplatanzahl verringert sich demnach von rund 166 auf 138, verteilt auf die etwas weiter entfernt vom Plangebiet liegenden Flächen. Mit diesem Ansatz ergeben sich folgende Immissionsbeurteilungspegel.



Je nach Lage der Immissionsorte im Plangebiet können somit die Beaufschlagungen im Rahmen der Mittelwertbildung um rund 3 dB(A) und bei kurzzeitigen Geräuschspitzen um 2-3 dB(A) gemindert werden. Durch eine entsprechende Beschilderung in der Örtlichkeit, dass die rund 28 Stellplätze entlang der Nordseite der Otto-von-Hubach-Straße nicht bei Veranstaltungen, die über den Tagzeitraum hinaus bis nach 22.00 Uhr andauern, genutzt werden sollten, können die zuvor beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen erreicht werden.

6. Schlussbemerkung

Die im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme zitierten Immissionsrichtwerte gemäß RdErl. Freizeitlärm NRW sind insgesamt nicht abschließend, sehr seltene Sonderveranstaltungen wie beispielsweise Kirmes, Karneval oder sonstige durch die Gemeinde organisierte Gemeinschafts- und Traditionsveranstaltungen unterliegen den erforderlichen Ausnahmeregelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 9 und 10 LImSchG).

Derartige Veranstaltungen bedürfen einer ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung, es wird abschließend auf die Regelungen im Landes-Immissionsschutzgesetz sowie auf den Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen vom 17.12.2009 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Das beschriebene Ergebnis zuvor unter Ziffer 5 sowie die Minderpotentiale stellen hierbei wie auch im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 127 eine Beurteilungsgrundlage dar.

Dipl.-Ing. S. Kadansky-Sommer

Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen